

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Logistics – Diagnostics and Design
an der Fachhochschule Kaiserslautern

vom 25. Juli 2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 21.11.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistics – Diagnostics and Design an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 22.07.2013 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Studium Generale
- § 9 Wahlfächer
- § 10 Praktische Studienphase und Kolloquium
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

Mitgeltende Dokumente: Anlage LDD

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2

Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang LDD wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") verliehen.
- (2) Berufsbild der Absolventen:
 - Projektingenieur und gleichzeitig Berater, der logistische Prozesse verantwortlich entwickelt.
 - Professionelles logistisches Fachwissen in Verbindung mit persönlichen Kompetenzen.
- (3) Eigenschaften der Absolventen:
 - Team- und Anpassungsfähigkeit
 - Lösungswille und Pragmatismus.
- (3) Hauptziel des Studiengangs LDD ist die „Employability“. Diese wird erreicht, indem konsequent in allen Modulen Inhalte, Methoden, Fertigkeiten gelernt und trainiert werden, wie sie die Unternehmen fordern und über ihre Stellenanzeigen kommunizieren.
 - Unterziel 1: Projektorientierung
 - Unterziel 2: Teamfähigkeit
 - Unterziel 3: Fachkompetenz

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Zu einer Prüfungsleistung in einem Modul einer Modulgruppe gemäß Anlage LDD soll ein Studierender nur zugelassen werden, wenn die Differenz der Anzahl bestandener Module dieser Modulgruppe zur Anzahl bestandener Module aller anderen Modulgruppen nicht größer als zwei ist.
- (2) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte aus Modulen der ersten vier Fachsemestern erworben hat.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens 170 ECTS-Punkte erworben hat.
 2. die praktische Studienphase gem. §9 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen zu den Absätzen 1-3 genehmigen.
- (5) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor-Studiengang ist zulässig.

§ 6

Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind in der Anlage LDD als solche gekennzeichnet
 1. mündliche Prüfungen,
 2. schriftliche Prüfungen,
 3. das EDV-Projekt,
 4. die Projektarbeit,
 5. die Praktische Studienphase (Praxisarbeit),
 6. die Bachelorarbeit,
 7. das Kolloquium über die Praxisarbeit,

8. das Kolloquium über die Bachelorarbeit.

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Prüfungsleistung ist zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang LDD angegeben sind. Nicht bestandene Prüfungsleistungen mit Teilleistungen aus aufeinander aufbauender Hausarbeit und mündlicher Prüfung müssen vollständig wiederholt werden. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß Anlage LDD in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen (SL) sind in der Anlage LDD als solche gekennzeichnet

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen.

Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Studienleistung ist zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang LDD angegeben sind.

- (3) Prüfungssprache ist die Sprache in der das Modul gehalten wird. Als Prüfungssprachen sind zulässig Deutsch und Englisch.
- (4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen spätestens im dritten Semester nach dem in der Anlage LDD dafür festgelegten Fachsemester anzumelden. Ansonsten gilt die Studien- oder Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.
- (5) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Möglichkeit anzubieten, jede Klausur gemäß Anlage LDD zu erbringen. Sie müssen sich zu diesen gemäß ABPO §5 Abs. 3 anmelden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.
- (7) Ergänzend zu §17 ABPO der FH Kaiserlautern ist im Einzelfall nachzuweisen, dass wesentliche Unterschiede zwischen anzuerkennender Leistung und den Pflichtleistungen gemäß Anlage LDD bestehen. Für die Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Leistungen gilt somit Beweislastumkehr (gemäß „Lisbon Recognition Convention“ ratifiziert 1.10.2007).

§ 7

Projektarbeiten und Kolloquium

- (1) Es sind ein EDV-Projekt und eine Projektarbeit beide mit Logistikbezug in einem Team von 3, 4 oder 5 Studierenden zu erbringen. Dies sollte i.d.R. im dritten Studienjahr geschehen. Der Bearbeitungszeit beträgt 150 h für jedes Teammitglied, sie ist nicht an die Vorlesungszeit gebunden.
- (2) Beginn, Termine und Abgabe werden durch die Studierenden mit dem Betreuer abgestimmt. Sie sind weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden. Sie werden in einem Projektplan verbindlich festgelegt, der dem Prüfungsamt vorzulegen ist.
- (3) Der Abgabetermin des Projektberichtes (Hausaufgabe) wird als Prüfungstermin gewertet. Projektverlängerungen sind in begründeten Fällen auf Antrag an den Betreuenden/ die Betreuende möglich.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Projektarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel 30 Minuten durch.

- (5) Die Projektarbeiten, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 8

Studium Generale

- (1) Das Studium Generale ist curricular dem 2. Semester zugeordnet. Es kann aber jederzeit im Studienverlauf auch über mehrere Semester durchgeführt werden.
- (2) Leistungen für das Studium Generale müssen bei der Einrichtung/ dem Einsatzort in Summe mindestens 120 Stunden umfassen.

§ 9

Wahlfächer

- (1) Als Wahlfächer sind alle Fächer zulässig, die im aktuellen Modulhandbuch des Bachelor Studiengang LDD als solche aufgeführt sind. Des Weiteren können auch Fächer ausgewählt werden, die im Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Technische Logistik aufgeführt sind, sofern diese nicht bereits im Pflicht –Curriculum des Bachelor Studiengangs LDD enthalten sind.
- (2) In den Wahlfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von 16 SWS und 20 ECTS erreicht werden.

§ 10

Praktische Studienphase und Kolloquium

- (1) Im 7. Semester der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase von mindestens 12 Wochen Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt.
- (2) Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten ersetzt werden.
- (3) Die Studierenden haben über diese Zeit einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird dokumentiert. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Praxisarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel 30 Minuten durch.
- (5) Die Praxisarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 11

Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.

- (2) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 ABPO erfüllt.
- (3) Eine Bachelorarbeit kann auf die vorangehende Praxisarbeit aufbauen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach ABPO der FH KL § 11 Abs. 1 erfüllt.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO von in der Regel 30 Minuten durch.
- (5) Die Bachelorarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 12

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage LDD.
- (2) Benotete Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ein Studium im Studiengang Logistics – Diagnostics and Design (LDD) aufnehmen.

Pirmasens, den 25. Juli 2013

Prof. Dr. Ludwig Peetz

Dekan des Fachbereiches

Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften

der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage zur FPO LDD

Modul	Modul- gruppe	Sem.	SWS	ECTS	SL/PL	Art der Leistung und Gewichtung			Gewichtung für die Endnote
						K	H	M	
Pflichtfächer									
Mathematik I	Math	1	6	6	PL	1			2%
Grundlagen ICT	ICT	1	4	5	PL	1			2%
MINT-Praktikum I	Prakt	1	4	5	PL		1		2%
Teamarbeit und Konfliktmanagement	Human	1	4	5	PL		½	½	4%
Projektmanagement	D&D	1	4	5	SL			1	
Grundlagen der Logistik I	Log	1	4	4	PL	1			2%
Mathematik II	Math	2	6	6	PL	1			2%
Technische Pläne	ICT	2	4	5	PL		1		2%
MINT-Praktikum II	Prakt	2	4	5	PL		1		2%
Studium Generale	Human	2	4	5	SL			1	
Gestalten logistischer Prozesse	D&D	2	4	5	PL		½	½	4%
Grundlagen der Logistik II	Log	2	4	4	PL	1			2%
Logistische Datenanalyse	Math	3	4	5	PL		1		4%
BWL für Logistiker I	W&R	3	4	5	PL	1			2%
Human Ressource Management	Human	3	4	5	PL		½	½	2%
Förder- und Lagertechnik	Log	3	4	5	PL	1			2%
Grundlagen der Verkehrstechnik	Log	3	4	5	PL	1			2%
WP-Modul I		3	4	5	SL				
Optimierung / Entscheidungsunterstützung	Math	4	4	5	PL	1			2%
BWL für Logistiker II	W&R	4	4	5	PL	1			2%
Prozesse und Automatisierung	ICT	4	4	5	PL	1			2%
Diagnose logistischer Probleme	D&D	4	4	5	PL		1		4%
Arbeitsorganisation der Logistik	Log	4	4	5	PL		½	½	2%
WP-Modul II		4	4	5	SL				
ICT-Projekt	Prakt	5	4	5	PL		½	½	2%
Recht für Logistiker I	W&R	5	4	5	PL	1			2%
Unternehmerisches Denken und Handeln	Human	5	4	5	PL		1		4%
Logistik-Planung	Log	5	4	5	PL	1			4%
Gestaltung der Supply Chain	D&D	5	4	5	PL	1			2%
WP-Modul III		5	4	5	SL				
Projektarbeit	Prakt	6	4	5	PL		½	½	2%
Recht für Logistiker II	W&R	6	4	5	PL		1		2%
Fallstudien Diagnose und Design	D&D	6	4	5	PL		½	½	6%
Change Management	Human	6	4	5	PL	1			2%
ICT-Systeme der Logistik	ICT	6	4	5	PL	1			2%
WP-Modul IV		6	4	5	SL				
Praxisarbeit	Prakt	7	...	12	PL		1		9%
Kolloquium zur Praxisarbeit	Prakt	7	...	3	PL		½	½	3%
Bachelorarbeit	Prakt	7	...	12	PL		1		9%
Kolloquium zur Bachelorarbeit	Prakt	7	...	3	PL		½	½	3%

Wahlfächer gemäß Katalog.

Art der Leistung gemäß ABPO FH-Kaiserlautern:

K = Klausur

H = Hausarbeit

M = Mündliche Prüfung